



Lausanne, 17. März 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Februar 2026 ([2C 300/2023](#))

Keine Dispensation vom Schwimmunterricht für Kind von Angehörigen der Palmarianischen Kirche

Die verweigerte Dispensation vom schulischen Schwimmunterricht für ein Kind von Angehörigen der Palmarianischen Kirche ist mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Eltern des Kindes gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri ab.

Die Eltern hatten 2022 beim Schulrat um Dispensation ihres damals sechs Jahre alten Sohnes vom Schwimmunterricht in der Primarschule ersucht. Sie machten geltend, dass für sie als Angehörige der Palmarianischen Kirche die Teilnahme am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht erlaubt sei. Der Schulrat wies das Gesuch ab, Rechtsmittel an den Erziehungsrat¹ und das Obergericht des Kantons Uri blieben erfolglos.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Eltern ab. Es bestätigt damit seine Rechtsprechung, wonach Ausnahmen vom Besuch einzelner Fächer aus religiösen Gründen nur mit Zurückhaltung zu gewähren sind. Der obligatorische Schwimmunterricht erfüllt für alle Kinder unabhängig ihrer Glaubensrichtung eine sozialisierende Funktion.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

¹ "Regierungsrat" wurde am 17.3.2026 15.00 ersetzt durch "Erziehungsrat"

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 17. März 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 2C_300/2023* eingeben.